

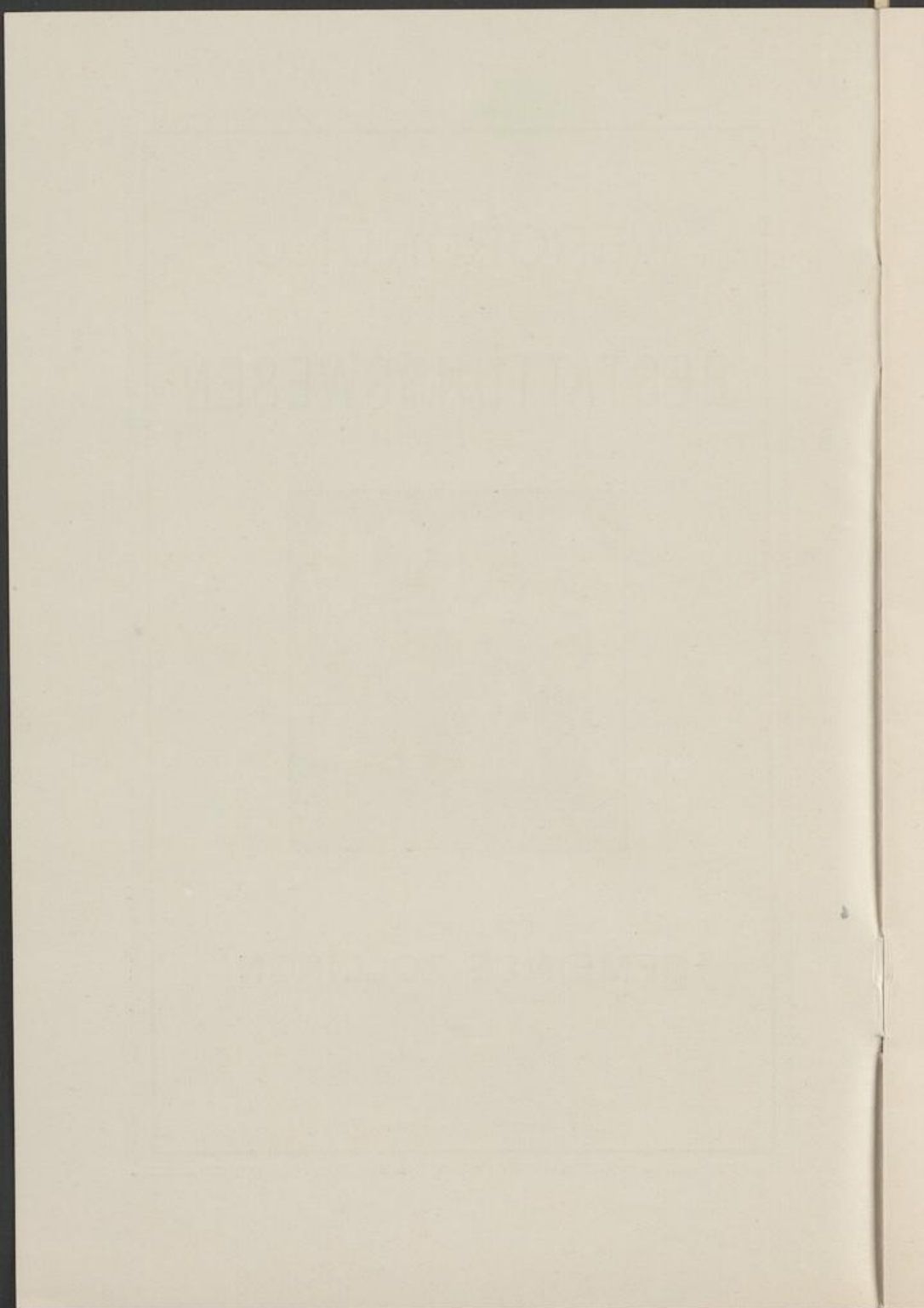
Beilage Nr. 2.

VERORDNUNG
ÜBER DAS
BESTATTUNGSWESEN



POLITISCHE
GEMEINDE ZOLLIKON

PAUL BENDER, ZOLLIKON-ZÜRICH.



VERORDNUNG

über das

Bestattungswesen der Gemeinde Zollikon.

In Anwendung der Bestimmungen des kantonalen Gesetzes
über die Leichenbestattung vom 29. Juni 1890,

und der kantonalen Verordnung zum Gesetze betreffend
die Leichenbestattung vom 29. November 1890 wird über das
Bestattungswesen der Gemeinde Zollikon folgende Verordnung
aufgestellt:

A. Verwaltung.

Art. 1.

Das Bestattungswesen untersteht der Gesundheitskommission.

Art. 2.

Die Gesundheitskommission ernennt:

- a) Den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter.
- b) Die Angestellten (Friedhofgärtner, Totengräber, Leichenwagenwärter, Leichenwagenführer, Urnenwärterin).

Die Stelle eines Friedhofgärtners und Totengräbers kann derselben Person übertragen werden.

Die Dienstdauer der Beamten und Angestellten beträgt drei Jahre und fällt mit derjenigen der andern Gemeindebeamten und -Angestellten zusammen.

Art. 3.

Mit den Beamten und Angestellten schliesst die Gesundheitskommission Anstellungsverträge ab.

Art. 4.

Die Angestellten haben allfällige Stellvertreter oder nötige Bedienstete beim Friedhofvorsteher anzumelden und von ihm bestätigen zu lassen.

Art. 5.

Den mit der Bestattung betrauten Beamten, Angestellten und Bediensteten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 6.

Die Bestattungsart ist entweder öffentlich oder still, gemäss den Verfügungen des Verstorbenen oder den Wünschen von dessen Angehörigen.

Bei öffentlichen Beerdigungen findet ein allgemeines Leichengeleite mit Grabgeläute statt; bei stillen Beerdigungen unterbleibt beides, dafür hat in diesen Fällen das mit der Bestattungszeit zusammenfallende tägliche 11 Uhr-, 3 oder 4 Uhr-Läuten etwas länger als gewöhnlich zu dauern.

Art. 7.

Die Bestattungen sind in der Regel zu folgenden Zeiten zu vollziehen:

- a) an Werktagen: um 11 Uhr vormittags oder um 3 Uhr nachmittags (im Winter), bzw. 4 Uhr (im Sommer),
- b) an Sonn- und Feiertagen: um 1 Uhr nachmittags, wobei auch bei stillen Bestattungen auf Wunsch der Angehörigen geläutet wird.

Art. 8.

Die Leichen werden mit dem Leichenwagen einspännig vom Trauerhaus zum Friedhof geführt. Verstorbene im Alter bis zu 2 Jahren und Totgeborene werden auf den Friedhof getragen.

Art. 9.

Bei allen Bestattungen wird die Trauerurne aufgestellt.

Art. 10.

Ueber die Lieferung der Särge schliesst die Gesundheitskommission mit einem oder mehreren Lieferanten die erforderlichen Verträge ab. Die Särge sind in Firstform aus Tannenholz, schwarz lackiert und verpicht anzufertigen und mit Glasscheibe und Schieber zu versehen. Letztere können bei Särgen von Kindern im Alter von unter 6 Jahren fehlen.

Werden von den Hinterlassenen eines Verstorbenen ein besser ausgestatteter Sarg und bei den Bestattungen weitergehende Leistungen als die üblichen gewünscht, so sind sämtliche Kosten dafür und nicht nur die Mehrkosten von ihnen zu tragen.

Särge aus Hartholz dürfen nur für Privatgräber Verwendung finden. Die Sarglieferanten sind zur Einsargung der Leiche und zur Mitwirkung bei der Bestattung verpflichtet.

C. Vorschriften für die Beamten und Angestellten.

I. Friedhofvorsteher.

Art. 11.

Die Obliegenheiten des Friedhofvorstehers sind im besonderen folgende:

- a) Er trifft alle erforderlichen und gesetzlichen Anordnungen zu einer Bestattung, überwacht diese und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung.
- b) Er besorgt die gesamte Rechnungsführung und übt die Kontrolle über das Bestattungsverzeichnis.

- c) Er überwacht die Instandhaltung und den ordnungsgemässen Betrieb des Friedhofes.
- d) Er hat, sofern er nicht Mitglied der Gesundheitskommission ist, den das Bestattungswesen betreffenden Verhandlungen dieser Behörde mit beratender Stimme beizuwohnen.

II. Totengräber.

Art. 12.

Dem Totengräber liegt die Bestattung der Leichen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob.

Art. 13.

Er trägt die Bestattungen unter Angabe der Grabnummer in das Bestattungsverzeichnis ein und stellt die Bestattungsanzeige mit allen erforderlichen Angaben dem Zivilstandsamte zu.

Art. 14.

Das Grab muss wenigstens 2 Stunden vor der Bestattungszeit vollständig bereit sein.

Art. 15.

Nach erfolgter Bestattung hat der Totengräber das Grab sogleich mit einer Ordnungsnummer zu versehen, und diese den Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

Art. 16.

Der Totengräber trägt die Leichen von Kindern auf den Friedhof. (Art. 9.)

III. Leichenwagenwärter, Leichenwagenführer, Urnenwärterin.

Art. 17.

Der Leichenwagenwärter und -Führer sind für rechtzeitige Ankunft (wenigstens 20 Minuten vor der angesetzten Bestattungszeit) vor dem Trauerhaus verantwortlich.

Art. 18.

Der Wärter verbringt unter Beihilfe des Sarglieferanten den Sarg in den Leichenwagen und begleitet diesen auf den Friedhof.

Er hat bei der Versenkung des Sarges dem Totengräber behülflich zu sein. Der Leichenwagen mit dem erforderlichen Zubehör ist der Aufsicht des Leichenwagenwärters unterstellt. Er sorgt für dessen Reinigung und richtige Instandhaltung.

Art. 19.

Der Führer stellt die zum Transport erforderliche Bespannung. Es dürfen nur saubere, dunkelfarbige und vertraute Pferde verwendet werden. Die Pferde sind stets gut zu überwachen.

Art. 20.

Die Urnenwärterin hat zu der ihr vom Friedhofvorsteher bezeichneten Zeit die Urne vor dem Trauerhaus aufzustellen und zu bewachen.

Art. 21.

Die Angestellten haben bei Bestattungen in dunkler Kleidung zu erscheinen und sich anständig und in würdiger Weise zu betragen.

IV. Friedhofgärtner.

Art. 22.

Der Friedhofgärtner hat den Friedhof jederzeit in einem guten Zustand zu erhalten.

Er besorgt die Bepflanzung des Grabraumes, den Unterhalt der Gräber, Anlagen und Wege und die Reinigung der Brunnenanlagen und Abzugsgräben.

Art. 23.

Der Friedhofgärtner besorgt die Kultur und den Ankauf der für den Grabschmuck nötigen Pflanzen.

Er führt ein Verzeichnis über die Aufträge für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber.

Art. 24.

Bei Errichtung von Denkmälern hat er die Aufsicht zu führen und die nötige Beihilfe zu leisten.

Art. 25.

Im Winter ist der Hauptweg des Friedhofes nebst den Zugängen zum Bestattungsplatz von ihm von Schnee frei zu machen.

Art. 26.

Der Friedhofgärtner ist verpflichtet, den Friedhof während der vorgeschriebenen Zeit offen und zur Nachtzeit geschlossen zu halten.

Art. 27.

Dem Friedhofgärtner liegen die Instandhaltung seines Bureaus und des Werkzeugraumes sowie die Verwahrung und der Unterhalt des Friedhofmobiliars ob.

Uebertretungen der Friedhofordnung und Schädigungen jeglicher Art hat er dem Friedhofvorsteher schriftlich anzuzeigen.

D. Friedhofordnung.

Art. 28.

Der Friedhof auf der Allmend ist die Bestattungsstätte der verstorbenen Gemeinde-Einwohner.

Die Bestattung der Leichen von auswärts verstorbenen Nicht-Einwohnern kann nur erfolgen mit Bewilligung der Gesundheits-Kommission und unter Uebernahme der Bestattungskosten und der Entrichtung einer Grabgebühr von Fr. 30.— für ein Reihengrab oder des Mietpreises für ein Privatgrab (Art. 37).

Art. 29.

Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Friedhofvorstehers. Allfällige Beschwerden sind bei diesem anzubringen.

a) Anlage und Einteilung der Gräber.

Art. 30.

Nach dem aufgestellten Einteilungsplan enthält der Friedhof:

1. Abteilungen für Reihengräber.
2. " " Privatgräber (Einzel- und Familiengräber).
3. " " und Nischen für Aschenurnen.

1. Reihengräber.

Art. 31.

Die Reihengräber zerfallen in drei Klassen:

- | | |
|------|--|
| I. | Gräber für Personen im Alter von über 15 Jahren. |
| II. | " " " " " " 6 bis 15 " |
| III. | " " " " " " bis zu 6 " |

Art. 32.

Die Gräber erhalten mit Einschluss des an ihrem vorderen Ende anzubringenden Längsweges folgende Grössen:

Klasse I	2,40 m Länge	1,00 m Breite	1,80 m Tiefe
" II	2,00 m "	0,80 m "	1,50 m "
" III	1,50 m "	0,60 m "	1,20 m "

Art. 33.

Die Breite der Längswege beträgt bei der

Klasse I = 0,70 m, Klasse II = 0,60 m, Klasse III = 0,50 m.

Art. 34.

Bei grösseren Grabreihen sind Verbindungswege zwischen den Längswegen anzubringen und zwar bei

Klasse I	je nach etwa 8 Gräbern
" II	" " " 10 "
" III	" " " 12 "

Die Breite dieser Verbindungswege soll derjenigen der Längswege der betreffenden Gräberklasse entsprechen. (Art. 33).

Art. 35.

In den Abteilungen sind die Gräber in regelmässiger Reihenfolge anzubringen.

2. Privatgräber.

Art. 36.

Die Plätze für Privatgräber werden auf Grund eines mit der Gemeindegutsverwaltung abzuschliessenden Vertrages auf die Dauer von 80 Jahren mietweise zur Verfügung gestellt.

Der Mietpreis beträgt:

für eine Fläche bis zu 5 m² = Fr. 75.— für den m².

„ das Mehrmass . . . = „ 50.— „ „ „

Die gepachtete Grabfläche kann von dem Pächter während 60 Jahren vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, zu Bestattungen benutzt werden. Die Pachtsumme ist im Voraus zu entrichten.

Art. 37.

Die Dimensionen eines Privatgrabes richten sich nach der für den Friedhof vorgenommenen Einteilung. Die Breite eines einzelnen Grabes soll wenigsten 1,10 m betragen.

Art. 38.

Plätze für Privatgräber können in einem beliebigen Teil der für sie bestimmten Abteilungen des Friedhofes ausgewählt werden.

Art. 39.

Die Mieter von Privatgrabstellen sind zu angemessener Bepflanzung der Gräber verpflichtet.

Art. 40.

Die wiederholte Benützung des nämlichen Privatgrabplatzes zu Bestattungen ist gestattet, falls seit der letzten auf dem gleichen Platze vorgenommenen Bestattung ein Zeitraum

von mindestens 20 Jahren verstrichen ist und nicht ein Sarg von Hartholz verwendet wurde.

Art. 41.

Sollte der Friedhof vor Ablauf des Pachtvertrages ausser Betrieb gesetzt oder gänzlich aufgehoben und dessen Grund und Boden zu anderweitigen Zwecken verwendet werden, so findet eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr an die Besitzer von Privatgrabplätzen nicht statt. Dagegen wird die Gemeinde in diesem Falle für schickliche Beisetzung der Gebeine oder der Urnen aus solchen Gräbern Sorge tragen.

3. Gräber und Nischen für Aschenurnen.

Art. 42.

Wird die Leiche eines Verstorbenen verbrannt, und dessen Asche auf dem Friedhof bestattet, so soll diese in einer deutlich bezeichneten und mit einer dem Bestattungsverzeichnis entsprechenden Ordnungsnummer versehenen Urne auf dem Friedhof beigesetzt werden.

Art. 43.

Die Aufbewahrung der Aschenurne kann erfolgen:

- a) In einer besonderen für Urnen bestimmten Abteilung des Friedhofes.
- b) In einer zu einem Grabplatze gehörigen Nische (Art. 57).
- c) In einem Reihengrab oder Privatgrab.
- d) In dem Grabe eines auf dem Friedhof bestatteten Angehörigen.

In demselben Grabe oder derselben Nische können mehrere Urnen Aufnahme finden.

b) Unterhalt der Gräber.

Art. 44.

Die Grabstätten werden auf Kosten der Gemeinde durch den Friedhofgärtner mit Immergrün oder einer andern immergrünen Pflanze eingefasst.

Ein weiterer Schmuck der Gräber mit Pflanzen oder Blumen ist Sache der Angehörigen des Verstorbenen. Das Einsetzen solcher Pflanzen und deren Unterhalt besorgt der Friedhofgärtner, wofür folgende Gebühren für das Jahr zu entrichten sind:

Fr. 3.— für ein Grab der Klasse I

„ 2.— „ „ „ „ Klassen II u. III

Ueber die durch den Friedhofgärtner zu besorgende Pflege der Privatgräber wird ein besonderer Tarif aufgestellt.

Die Gebühren für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber können für eine Reihe von Jahren zum Voraus entrichtet werden.

Den Angehörigen von Verstorbenen ist es gestattet, auf deren Gräbern unter der Aufsicht des Friedhofgärtners kleinere gärtnerische Arbeiten selbst vorzunehmen.

Besitzer von Privatgräbern können die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber durch eigene Gärtner vornehmen lassen. Den Weisungen des Friedhofgärtners ist dabei Folge zu leisten.

Art. 45.

Die für den Gräberschmuck nötigen Pflanzen können entweder vom Friedhofgärtner nach einem besonderen Preistarif bezogen, oder von den Angehörigen des Verstorbenen selbst geliefert werden.

Art. 46.

Reihengräber, die von den Hinterlassenen nicht bepflanzt werden, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer Pflanzendecke zu versehen.

Art. 47.

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind entweder zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 48.

Abgestandene Bäume oder Sträucher, verwelkte Blumenkränze, unansehnliche Gefässe etc. sind von den Gräbern wegzuräumen.

Art. 49.

Grössere Sträucher und Bäume auf den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Sie dürfen ohne Zustimmung des Friedhofvorstehers nicht zurückgeschnitten oder entfernt werden.

c) Grabdenkmäler.

Art. 50.

Für das Aufstellen eines Grabdenkmals oder einer künstlichen Grabeinfassung ist die Bewilligung der Gesundheitskommission einzuholen. Dieser ist eine Zeichnung oder ein Modell des geplanten Denkmals oder der Einfassung vorzulegen, aus denen die Grösse, Form und Inschrift, wie auch das gewählte Material ersichtlich sind.

Art. 51.

Grösse, Form und Inschrift eines Denkmals müssen dem Charakter der Stätte und der Anlagen angepasst sein und dürfen weder die Rücksichten auf Aesthetik noch Pietät verletzen.

Art. 52.

Als Maximalgrössen der Denkmäler für Reihengräber gelten folgende Masse:

bei Klasse I	0,75 m	Breite	und	1,5 m	Höhe
" " II	0,50 m	"	"	1,2 m	"
" " III	0,40 m	"	"	0,9 m	"

Die Dimensionen und die Gestaltung der Denkmäler und Einfassungen auf Privatgrabplätzen müssen der gewählten Lage entsprechen.

Art. 53.

Bei der Aufstellung von Denkmälern ist von der hinteren Grabgrenze ein Abstand von 25 cm zu wahren. Ausgenommen hiervon sind die längs den Friedhofmauern oder an einer Hecke anzubringenden Denkmäler, die unmittelbar an die Mauer bezw. Hecke angelehnt werden können.

Art. 54.

Die Erstellung von künstlichen Grabeinfassungen ist bei den Reihengräbern nicht gestattet.

Bei Privatgräbern müssen die künstlichen Einfassungen auf der vorderen Grabseite genau an den Weg grenzen, auf den andern Seiten hingegen je 10 cm vom Grabrande abstehen. Auf der hinteren Seite können sie auch auf der Höhe des Grabdenkmals endigen.

Art. 55.

Für Denkmäler und Einfassungen von besonderer Art sind Ausnahmen von diesen Bestimmungen nur mit Bewilligung der Gesundheitskommission zulässig.

Art. 56.

Die Denkmäler dürfen nicht früher als 3 Monate nach stattgehabter Bestattung aufgestellt werden. Für die Beihilfe des Friedhofgärtners bei deren Aufstellung (Art. 24) ist eine der geleisteten Arbeit entsprechende Gebühr zu entrichten.

Die Grabsteine sind auf gute, mindestens 5 cm dicke Unterlagplatten zu versetzen, die der Abmessung des Grabsteinsockels angepasst sein sollen und höchstens 5 cm über den Rand des Sockels hinausragen dürfen.

Art. 57.

In den Mauern des Friedhofes können mit Bewilligung der Gesundheitskommission Nischen angebracht werden, zur Aufnahme von Urnen, Gedenktafeln, Verzierungen etc., die in Grösse und Form der Stätte angepasst sein müssen.

Art. 58.

Beschwerden und Anstände wegen nicht erteilter Bewilligung zur Aufstellung eines Denkmals oder einer Grabeinfassung erledigt endgültig die Gesundheitskommission.

Art. 59.

Grabsteine, Kreuze, Einfassungen und anderer künstlicher Grabschmuck, die von den Angehörigen der Verstorbenen nicht

unterhalten werden und so dem Verfall entgegengehen, werden 4 Wochen nach erfolgter vergeblicher Mahnung zur Instandstellung aus dem Friedhof entfernt.

d) Schlussbestimmungen.

Art. 60.

Der Friedhof ist täglich geöffnet, im Sommer (1. April bis 30. September) von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr; im Winter (1. Oktober bis 31. März) von Morgens 8 Uhr bis zum Beginn der Dämmerung.

Art. 61.

Kindern ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen, und allein nur dann gestattet, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen wollen.

Art. 62.

Es ist verboten:

- In den Anlagen oder auf den Gräbern fremder Personen Pflanzen zu pflücken.
- Die Grabreihen oder Anlagen zu betreten.
- Hunde auf den Friedhof mitzunehmen.

Art. 63.

Den Weisungen des Friedhofgärtners ist strikte Folge zu leisten.

Art. 64.

Nach jeder Bestattung ist den Angehörigen des Verstorbenen ein Exemplar der Friedhofordnung (oder ein Auszug davon), durch den Friedhofvorsteher zu übergeben.

Der Friedhof wird dem Schutze des Publikums empfohlen.

Um ihm eine schöne und würdige Gestaltung zu sichern, werden die Angehörigen von Verstorbenen ersucht, bei der Auswahl von Denkmälern, Grabeinfassungen, Pflanzen etc. auf die aesthetische Wirkung, die ein solcher Schmuck für sich und im Gesamtbild des Friedhofes ausüben wird, Rücksicht zu nehmen. Nicht immer ist das Kostspieligste das Schönste und Beste. Schon mit wenigen und einfachen Mitteln wird sich oft, unter kundiger Hand und Leitung, etwas wirkungsvolles und der Stätte angepasstes erreichen lassen.

Vorstehende Verordnung tritt in Kraft nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die kantonale Direktion des Gesundheitswesens. Die Verordnung über das Bestattungswesen und die Friedhöfe der Gemeinde Zollikon vom 1. Januar 1891 wird damit aufgehoben.

ZOLLIKON, den 1. Dezember 1917.

Die Gesundheitskommission,

Der Präsident:

Dr. E. BEUTTNER.

Der Aktuar:

GOTTH. GATTIKER.